



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

RSS

Wiedner Hauptstraße 57
1040 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0021-26
= RSS-E 20/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Sascha Fleischacker Christian Grünsteidl Mag. Wolfgang Fitsch
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird im Schadenfall Nr. (anonymisiert) die Zahlung von 7.589 EUR aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushalt-Vollschutz PLUS-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die unter anderem eine Haushaltsversicherung für die Risikoadresse (anonymisiert), einschließt. Laut Police vom 2.2.2025 ist eine Versicherungssumme von 7.744 EUR vereinbart. Weiters ist laut Police ein Unterversicherungsverzicht vereinbart.

Vereinbart sind die Bedingungen J04- Allgemeine Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH 1989), deren Artikel 2 auszugsweise lautet:

„Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(...) 3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.

(...) 3.2. Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt;
- c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet;
- d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt
- e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.

(...) 3.5. Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien und im Stiegenhaus versicherten Sachen gedeckt. Die Haftung für Bargeld und Valuten ist mit EUR 370,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.480,- begrenzt.(...)

Artikel 4

Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sie zu versperren und Sicherungen, die vertraglich mit Besonderen Bedingungen vereinbart sind, vollständig anzuwenden.(...)“

Der Antragsteller meldete der antragsgegnerischen Versicherung einen Einbruchdiebstahl (Schadenr. (anonymisiert)). Am 20.5.2025 sollen der Bruder des Antragstellers und er selbst zwischen 8:00 und 9:00 die Wohnung verlassen haben, nach den Daten eines Bewegungsmelders hätten sich unbekannte Täter gegen 13:30 Zugang zur versicherten Wohnung verschafft und diese gegen 14:20 verlassen. Als der Antragsteller kurz nach 15:00 die Wohnung wieder betrat, seien ihm die durchwühlten Kästen aufgefallen. Nach eigenen Angaben habe er die Wohnung beim Verlassen abgesperrt, ebenso sei die Wohnung auch versperrt gewesen, als er wieder zuhause angekommen sei. Offenbar hätten die Täter die Wohnung mit einem in der Wohnung verwahrten Reserveschlüssel abgesperrt.

Insgesamt seien nach Angaben des Antragstellers Gegenstände im Wert von über 10.000 EUR entwendet worden, darunter zwei Rolex-Uhren.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte mit Schreiben vom 9.9.2025 mit, dass kein versichertes Schadenereignis vorliege. Sie berief sich dabei auf einen polizeilichen Untersuchungsbericht, wonach am Türschloss der versicherten Wohnung keine Unregelmäßigkeiten, sondern lediglich übliche Gebrauchsspuren festgestellt werden konnten.

Der Antragsteller brachte in weiterer Folge vor, dass das äußere Erscheinungsbild aus den gesicherten Tatortspuren und dem Bewegungsprotokoll des Türöffners für ein versichertes Schadenereignis sprechen würden, auch wenn eine Nachsperre des Türschlosses ohne Beschädigung möglich sei.

Die Antragsgegnerin hielt dennoch an ihrer Deckungsablehnung fest.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.2.2026. Laut dem Polizeibericht sei es bekannt, dass Einbrecher über Know-how und Werkzeuge verfügen, Schlösser ohne Spuren zu öffnen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 17.3.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Den Beweis für den Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer zu führen (vgl. RS0043563).

Für das Vorliegen des Versicherungsfalles trifft nach der allgemeinen Risikoumschreibung den Versicherungsnehmer die Beweislast (RIS-Justiz RS0043438), der die anspruchsbegründende Voraussetzung des Eintritts des Versicherungsfalles beweisen muss (RIS-Justiz RS0043563). Nach ständiger Rechtsprechung stehen dem Versicherungsnehmer aber bei Nachweis des Versicherungsfalles in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeit Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden (RIS-Justiz RS0102499). Zum äußeren Erscheinungsbild eines Einbruchdiebstahls gehören regelmäßig das Vorliegen von Einbruchspuren (BGH VersR 1995, 956; VersR 1996, 186; *Schauer* im Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz [1996] Vorbem §§ 49 bis 68a Rn 91 mwN). Bei Fehlen von Einbruchspuren genügt für das äußere Bild der Nachweis, dass von mehreren möglichen Begehensweisen der Tat die nicht versicherten unwahrscheinlich oder ausgeschlossen sind, wenn sich daraus und aus anderen Umständen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine versicherte Begehensweise folgern lässt.

Auch ohne Vorliegen von Einbruchsspuren kann von der Schlichtungskommission nicht nachvollzogen werden, worauf die antragsgegnerische Versicherung ihre vollumfängliche Deckungsablehnung stützt. Sie wendete keine Obliegenheitsverletzung des Antragstellers ein, ebenso ist unklar, wieso auch bei Fehlen der Spuren eines Einbruchdiebstahls nicht zumindest ein einfacher Diebstahl vorliegen sollte.

Aufgrund der Nichtteilnahme der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren hat die Schlichtungskommission von dem Sachverhalt, den der Antragsteller schildert, auszugehen. Daher ist der rechtlichen Beurteilung durch die Schlichtungskommission zugrunde zu legen, dass aus den Räumlichkeiten des Antragstellers Gegenstände im Wert von mehr als 10.000 EUR gestohlen wurden, nachdem die vom Versicherungsnehmer verschlossene Eingangstüre mittels eines oder mehrerer Werkzeuge oder falscher Schlüssel geöffnet wurde.

Da vom Antragsteller nicht die Zahlung der Versicherungssumme laut Polizze, sondern nur von 7.589 EUR begehrt wurde, war spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird der Antragsteller u.a. das Vorliegen des Versicherungsfalls, in diesem Fall das Vorliegen eines Einbruchsdiebstahls, sowie das Ausmaß des dabei entstandenen Schadens behaupten und beweisen müssen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 15. April 2026